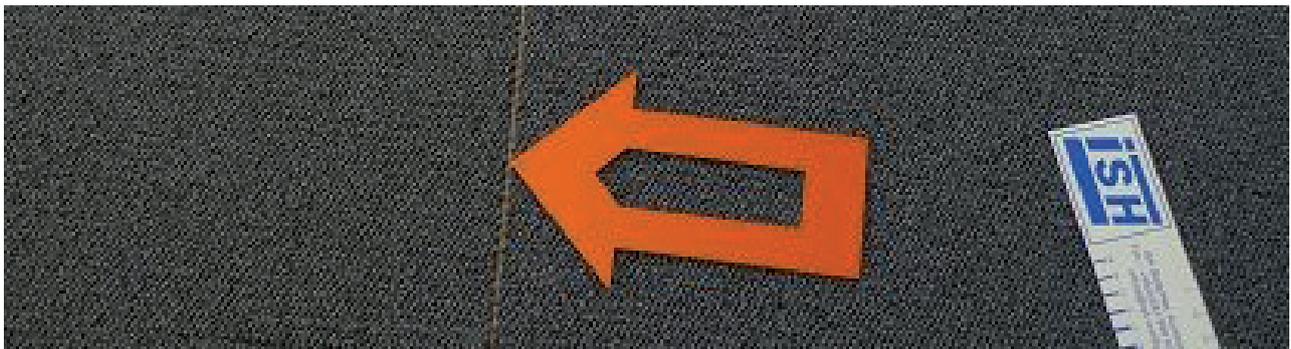


**Titel:** Teppichfliesen-Verlegung  
**Datum:** 11/15  
**Autor:** Torsten Grotjohann (öffentlich bestellter und vereidigter Berufssachverständiger)  
**Firma:** iff Institut für Fussbodenbau

Der nachfolgende Artikel wurde nicht von Flooright AG verfasst. Er wurde entweder vom Autor im Auftrag von Flooright AG verfasst oder die Publikation auf der Plattform von Flooright AG erfolgte mit der ausdrücklichen Genehmigung des Autors. Der Artikel ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung des Autors nicht weiter verwendet werden.



## Teppichfliesen/Teppichplatten-Verlegung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik/des Fachs. Was ist richtig und was ist wichtig

Immer wieder ist festzustellen, dass von der Bestellerseite gegenüber dem Auftragnehmer gerügt wird, dass bei der Verlegung /Fixierung von Teppichfliesen / Teppichplatten die Nahtkanten / Stoßkanten sehr deutlich sichtbar sind und/oder handwerkliche Fehlleistungen/anwendungstechnische Problemstellungen bezogen auf die Verlegung, das Gesamtbild hinsichtlich des Geltungsnutzens überproportional beeinträchtigen. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung /Arretierung/Fixierung von Teppichplatten/Teppichfliesen die allgemein anerkannten Regeln des Fachs bzw. anerkannten Regeln der Technik unabdingbar einzuhalten sind. Hierbei handelt es sich um Regeln die unter den technischen Praktikern allgemein festzustellen sind; die Regel muss in

Fachmehrheit angenommen und generell bejaht werden.

Die Feststellungen durch besonders qualifizierte Repräsentanten genügen nicht.



Im Kommentar zur VOB, Teil C, **DIN 18 365 „Bodenbelagarbeiten“** heißt es diesbezüglich wie folgt:

**„An Türdurchgängen zum Beispiel zwischen Flur und Raum ist die Naht geradlinig unter dem Türblatt zusammenzufügen sodass sie bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist.“**

Weiterhin ist in diesem vorgenannten Kommentar hinsichtlich der Verlegerichtung (VOB, Teil C, DIN 18 365 „Bodenbelagarbeiten“) nachzulesen:

**„Die Verlegerichtung des Bodenbelages bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird bzw. die Verlegerichtung im Leistungsverzeichnis vom Planer oder Auftraggeber nicht festgelegt ist, gilt Vorstehendes uneingeschränkt.“**